

## Informationen nach § 6 (1a) VKrG und § 7 Z 5a HIKrG

In Ihrem Kreditvertrag wird der Zinssatz auf Basis von Referenzwerten berechnet. Als Referenzwerte werden entweder der EURIBOR oder der LIBOR verwendet.

Nachstehend finden Sie eine Erklärung dieser Referenzwerte:

### **EURIBOR:**

**EURIBOR** steht für Euro Interbank Offered Rate. EURIBOR bezeichnet jenen durchschnittlichen Zinssatz, zu dem sich genau definierte europäische Panelbanken (Banken mit bester Bonität) untereinander Kredite (mit verschiedenen Laufzeiten von z.B. 3 oder 6 Monaten) in Euro gewähren. Bei der Berechnung der EURIBOR - Werte werden die höchsten und niedrigsten 15% der gemeldeten Werte nicht berücksichtigt. Diese Werte werden täglich neu berechnet.

Administrator des EURIBOR ist European Money Markets Institute (EMMI).

### **LIBOR:**

**LIBOR** steht für London Interbank Offered Rate. Der LIBOR bezeichnet den durchschnittlichen Zinssatz, zu dem sich genau ausgewählte Panelbanken einander Kredite in bestimmten Währungen (z.B. CHF) auf dem Londoner Geldmarkt gewähren. Von diesen Werten werden die höchsten und niedrigsten 25% der gemeldeten Werte nicht berücksichtigt. Von den übrigen Werten wird ein Durchschnitt berechnet, um den LIBOR zu ermitteln. Diese Werte werden täglich neu berechnet.

Administrator des LIBOR ist die ICE Benchmark Administration (IBA).

### **Auswirkung auf den Verbraucher:**

Da Ihr Kreditvertrag an einen Referenzwert gebunden ist, wirken sich Schwankungen dieses Referenzzinssatzes direkt auf Ihren Kredit aus. Wenn sich der Referenzwert zu den vereinbarten Anpassungstichtagen gegenüber dem letzten Anpassungstichtag verändert hat, schlägt diese Veränderung direkt auf Ihre Kreditzinsen durch und kann zu einer Erhöhung oder Senkung Ihrer Rate führen.